

# SOLON Produkt- und Leistungsgarantie für das Flachdachsystem SOLON SOLfixx

Das PV-System SOLON SOLfixx besteht aus einem rahmenlosen Modul SOLON Blue 270/17 oder SOLON Black 280/17 und einer Unterkonstruktion aus Kunststoff zur Montage auf Flachdächern. Die SOLON SE<sup>1)</sup> gewährt Endkunden des SOLON SOLfixx PV-Systems, das ab dem 01.01.2012 geliefert und montiert wird, zu den nachfolgenden Bedingungen eine selbständige Produkt- und Leistungsgarantie. Sollte die SOLON SE zur Einhaltung ihrer gesetzlichen Gewährleistungspflichten aus den Liefervereinbarungen über Module sowie zu Erfüllung der in diesem Dokument enthaltenen Garantieverprechen für Lieferungen ab dem 01.01.2012 nicht in der Lage sein, verpflichtet sich hiermit MICRO SOL International LL FZE<sup>2)</sup>, in alle diese Pflichten vollumfänglich einzutreten.

## 1. 10 Jahre Produktgarantie auf das Modul

- SOLON garantiert für ab dem 01.01.2012 gelieferte und montierte SOLON Blue 270/17 oder SOLON Black 280/17 Module für einen Garantiezeitraum von 10 Jahren, dass die Module frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, die ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.
- Die Produktgarantie gilt nicht für natürlich auftretende Abnutzung, Kratzer, Flecken, Rost oder Verfärbungen sowie sonstige natürliche Alterserscheinungen (Degradation), welche die mechanische Stabilität des Moduls nicht beeinträchtigen.

## 2. 10 Jahre Produktgarantie auf die Unterkonstruktion

- SOLON garantiert für ab dem 01.01.2012 gelieferte und montierte Unterkonstruktion des Flachdachsystems SOLON SOLfixx für einen Garantiezeitraum von 10 Jahren, dass die Unterkonstruktionen frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, die ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.
- Die Produktgarantie gilt nicht für natürlich auftretende Abnutzung, Kratzer, Flecken oder Verfärbungen sowie sonstige natürliche Alterserscheinungen (Degradation), welche die mechanische Stabilität der Unterkonstruktion nicht beeinträchtigen.
- Es besteht die Möglichkeit einer Garantieverlängerung auf 15, 20 oder 25 Jahre.

## 3. 25 Jahre Leistungsgarantie

- SOLON gewährt für ab dem 01.01.2012 gelieferte und montierte SOLON Blue 270/17 oder SOLON Black 280/17 Module eine 5-stufige Leistungsgarantie.

SOLON garantiert, dass jedes einzelne Modul für sich genommen

- im 1. – 5. Jahr des Garantiezeitraums 95 %,
- im 6. – 10. Jahr des Garantiezeitraums 90 %,
- im 11. – 15. Jahr des Garantiezeitraums 87 %,

- im 16. – 20. Jahr des Garantiezeitraums 83 %,
  - im 21. – 25. Jahr des Garantiezeitraums 80 %
- der im Moduldatenblatt ausgewiesene Mindestausgangsleistung des Moduls (unter Berücksichtigung einer üblichen Messtoleranz von 3 %) erbringt.
- Die Leistungsgarantie gilt nur für Leistungsminderung, die auf natürliche Alterungserscheinungen (Degradation) von Glas, Zelle oder Einbettungsfolie zurückzuführen ist.
  - Ansprüche aus der Leistungsgarantie bestehen nur, wenn die reklamierte Leistungsminderung und ihre Verursachung durch Degradation durch einen von SOLON oder einem unabhängigen Institut (ist vorab mit SOLON abzustimmen) vorgenommenen Indoor-Leistungstest bestätigt worden ist. Die Leistungstestbedingungen müssen in den Standards IEC 60904 (insbesondere IEC 60904-1, IEC 60904-3 und IEC 60904-9) und IEC 60891 durchgeführt werden.

## 4. Gemeinsame Garantiebestimmungen

- Die Produkt- und Leistungsgarantie gilt nur für Module und Unterkonstruktionen, die
  - gemäß den SOLON - Montagehinweisen und durch fachkundige Personen montiert wurden,
  - auf ortsfesten Anlagen, also insbesondere nicht auf mobilen Einheiten wie Fahrzeugen und Schiffen, betrieben werden,
  - als Teil der Photovoltaikanlage betrieben werden, in der sie erstmals montiert und betrieben wurden, und die außer zu Reparaturzwecken nicht aus- und wieder eingebaut wurden,
  - sachgemäß und unter geeigneten Einsatzbedingungen gemäß den SOLON Montage- und Installationsanleitungen verwendet und betrieben und ordnungsgemäß gewartet wurden,
  - auf der Rückseite ein SOLON-Typenschild tragen und deren Typen- oder Seriennummer nicht geändert, gelöscht, entfernt worden oder unleserlich geworden ist.

Die Garantie setzt voraus, dass die Beeinträchtigung nicht durch Ursachen entstanden ist, die außerhalb des Einflussbereichs von SOLON liegen. Sie gilt insbesondere nicht, wenn die Beeinträchtigung

- durch extreme Einflüsse wie dem direkten Kontakt mit Meerwasser, Rauch, Salz, chemischen Substanzen (auch Reinigungsmitteln) oder Verschmutzungen hervorgerufen wurde,
- durch unsachgemäßen Gebrauch verursacht wurde,
- durch Fehler der Photovoltaikanlage (z.B. fehlerhafte Anlagenteile, Trägerkonstruktionen, Befestigungen, fehlerhafte oder falsch dimensionierte Systemkomponenten wie Wechselrichter oder Kabel, Montage nicht miteinander kompatibler Module sowie Spannungsschwankungen, Überspannung oder Stromausfall), in der die Module montiert wurden und betrieben werden,

- verursacht wurde,
- durch Einflüsse höherer Gewalt oder Naturgewalten, wie z.B. Erdbeben, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Blitzschlag oder regional nicht zu erwartende Schneemengen hervorgerufen wurde,
- › Der Garantiezeitraum beginnt mit der Lieferung der Module und Unterkonstruktionen an den Endkunden, spätestens jedoch 3 Monate nach Auslieferung ab Werk des SOLON Herstellungsbetriebs.
- › Die Erbringung von Garantieleistungen bewirkt keine Verlängerung des Garantiezeitraums. Tauscht SOLON Module oder Unterkonstruktionen aus oder liefert SOLON zusätzliche Module oder Unterkonstruktionen, so läuft für die neu installierten oder gelieferten Module oder Unterkonstruktionen die bisherige Garantiezeit weiter. Eine darüber hinaus gehende Garantie gewährt SOLON für neu installierte oder gelieferte Module bzw. Unterkonstruktionen nicht.

Nach Ablauf des Garantiezeitraums für das jeweilige Modul oder Unterkonstruktion können keine Ansprüche mehr unter der Garantie geltend gemacht werden.

- › Ein Garantiefall ist SOLON unverzüglich, spätestens aber binnen 10 Tagen nach seiner Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Zugleich ist SOLON die Originalrechnung vorzulegen, und, soweit sich dies nicht aus der Rechnung ergibt, das Lieferdatum und der Seriennummer mitzuteilen. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, ist eine Inanspruchnahme von SOLON aus der Garantie ausgeschlossen.
- › Tritt ein Garantiefall ein, erbringt SOLON nach eigenem Ermessen wahlweise eine der folgenden Garantieleistungen:
  - Austausch des betroffenen Moduls mit einem identischen oder ähnlich leistungsstarken Modul,
  - Reparatur des jeweiligen Moduls,
  - Lieferung eines zusätzlichen Moduls,
  - Austausch des betroffenen Unterkonstruktion,
  - Reparatur der jeweiligen Unterkonstruktion,
  - Lieferung einer zusätzlichen Unterkonstruktion,
  - Erstattung des Wiederbeschaffungswertes des Moduls bzw. Unterkonstruktion, reduziert um den jährlichen linearen Abschreibungsbetrag, bei einer erwarteten Nutzungsdauer von 30 Jahren.
 Tauscht SOLON das Modul oder die Unterkonstruktion aus, so wird das Eigentum an SOLON übertragen.

Im Fall der Zusatz- oder Ersatzlieferung sind die Kosten für den Aus- und Einbau sowie Transportkosten nicht von der Garantie umfasst und vom Kunden zu tragen. SOLON behält sich vor, Module bzw. Unterkonstruktionen, die ohne vorherige schriftliche Zustimmung an SOLON zurückgesandt werden, zurückzuweisen und auf Kosten des Absenders an diesen zurückzusenden.

Weitergehende Ansprüche gegen SOLON, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen entgangenen Gewinns, Nutzungsentschädigung, mittelbare Schäden sowie Ansprüche auf Ersatz außerhalb des Produkts entstandener Schäden werden durch diese Garantie nicht begründet. Der Gesamthaftungsumfang von SOLON aus der Garantie ist zudem der Höhe nach begrenzt auf den Kaufpreis (netto), den der Endkunde ausweislich seiner Rechnung für das mangelhafte Modul bzw. Unterkonstruktion gezahlt hat.

- › Diese Produkt- und Leistungsgarantie ist eine selbständige Garantie. Unabhängig hiervon bestehende, gesetzliche oder vertragliche Gewährleistungsansprüchen bleiben von der Garantie unberührt bestehen. Die Garantie ist keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie im Sinne von § 443 BGB und führt nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer. Die Garantie begründet selbst keine Gewährleistungsverpflichtungen.
- › Die Garantie sowie alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Garantie unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.